

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 39 (1957)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Publikationsorgan des Bundes Schweizerischer Frauenvereine

Inseraten-Annahme: Rückstuhl-Annoncen, Forchstrasse 99, Zürich 32, Tel. (051) 32 76 98, Postcheck-Konto VIII 16327
Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur AG., Tel. (052) 2 22 52, Postcheck-Konto VIII b 58

Inserationspreis: Die einseitige Millimeterzeile oder auch deren Raum 15 Rp. für die Schweiz, 30 Rp. für das Ausland. Reklamen: Schweiz 45 Rp., Ausland 75 Rp. Chiffregebühr 50 Rp. Keine Verbindlichkeit für Placierungsverordnungen der Inserate. Insettschluss Montag abend

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 14.80, halbjährlich Fr. 8.50. Auslands-Abonnement pro Jahr Fr. 17.—. Einzel-Nummern kosten 25 Rappen. Erhältlich auch in sämtlichen Buchhandlungen. Abonnements-Einzahlungen auf Postcheck-Konto VIII b 58 Winterthur

Die Botschaft des Bundesrates zur Einführung des Frauenstimmrechts

Interpretation und Revision

Aus einem Vortrag von Fräulein Dr. Gertrud Heintzelmann über die Botschaft des Bundesrates zur Einführung des Frauenstimmrechts, gehalten an der Mitgliederversammlung des Frauenstimmrechtsvereins Zürich, vom 3. Juni 1957, im Klubzimmer des Kongresshauses.

Was uns im Zusammenhang mit der Botschaft des Bundesrates über die Einführung des Frauenstimmrechts und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten vom 22. Februar 1957 am dringendsten und eingehendsten beschäftigt ist die Frage: Bedarf die Einführung des Frauenstimmrechts und -wahlrechts einer eigentlichen Verfassungsrevision? Ist es nicht vielmehr möglich, dieses langdauernde und schwerfällige Verfahren auszuschliessen durch die Interpretation der bisherigen einschlägigen Bestimmungen in der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen? Diese Frage verzweigt sich also nach zwei Seiten:

a) Gestattet der bisherige Art. 74 BV und daraus folgend der Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, ferner der Art. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen eine Interpretation in dem Sinn, dass fortan unter dem Wort «Schweizer» Männer und Frauen verstanden werden? In diesem Fall nämlich bedarf es überhaupt keiner Revision weder der Verfassung noch der Bundesgesetze;

b) Oder kann die Verfassung in Art. 74 auf sich beruhen, kann man sich mit einer blossen Abänderung der unter a) genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen begnügen? Eine Anregung in dieser Hinsicht ist gemacht worden durch die Eingabe des schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht an den Bundesrat vom 25. November 1950. Dieser Gedanke ist sodann aufgegriffen worden durch die Motion von Ruten vom 26. April 1951.

Die totale Interpretation im Sinn der ersten, mit a) bezeichneten Unterfrage führt mitten in die Problematik um die starre Verfassung einerseits, die Möglichkeit der Verfassungswandlung andererseits. Es handelt sich dabei um eine grundsätzliche staatsrechtliche Frage erster Ordnung, an der sich die Geister scheiden. Die schweizerische staatsrechtliche Literatur gibt unzweifelhaft das Prinzip der starren Verfassung den Vorzug. Dies bedeutet, dass die konkreten Verfassungsbestimmungen in der Weise zur Anwendung gelangen sollen, wie sie durch den historischen Verfassungsgesetzgeber gemeint waren. Diese Auffassung hat ihre gute Berechtigung, sie schützt den Staat vor Umbrüchen, die unter der gleichbleibenden Schale konkreter Verfassungsbestimmungen seinen Kern vollständig umgestalten. Im ganzen besehen fällt sich auch unsere staatsrechtliche Praxis an dieses Prinzip der starren Verfassung. Ein Beispiel, das in diesem Zusammenhang die Frauen ganz besonders berührt, ist ihre Opposition gegen den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz. Gerade im Hinblick auf die Zivilschutzdienstpflicht wurde von Frauenseite je und je eine Verfassungsänderung verlangt, also das Prinzip der starren Verfassung vertreten.

Die Verfassungswandlung wird hingegen von verschiedenen Staatstheoretikern unseres grossen deutschen Nachbarreiches vertreten. Die Botschaft selber verweist u. a. auf die Namen Georg Jellinek und Rudolf Smend, ohne die Vertreter dieser Richtung abschliessend zu umschreiben. Dass die Verfassungswandlung ausserordentlich gefährlich werden kann, beweist wiederum der deutsche Nachbarstaat, wo ohne formelle Aenderung oder Beseitigung der Weimarer-Verfassung das Dritte Reich Hitlers emporwuchs.

Trotzdem in der Schweiz das Prinzip der starren Verfassung vorliegt, ist doch zu sagen, dass das selbe keineswegs die staatsrechtliche Praxis allein bestimmt. Wie mir ein bedeutender Parlamentarier mitgeteilt hat, sind ihm während seiner langjährigen parlamentarischen Tätigkeit zahlreiche Fälle begegnet, in welchen Gesetzesbestimmungen, die ursprünglich im Sinn des historischen Gesetzgebers nur auf Männer bezogen haben, nachträglich auch auf die Frauen ausgedehnt wurden. Tatsächlich verwenden die Verfassung und die Bundesgesetze in weitaus den meisten Fällen das Wort «Schweizer», «Schweizerbürger» oder «Kantonsbürger», worunter je nach der historischen Situation entweder die Männer allein oder Männer und

Frauen zusammen verstanden werden. Solche Fälle ausgesprochener Wandlungen — die auf der Stufe der Verfassung oder der Bundesgesetze liegen können — geschehen in der Regel ohne grossen Aufwand durch Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen, Kreisschreiben des Bundesrates, bisweilen auch durch richterliche Rechtsanwendung. Leider fehlt eine systematische Arbeit oder wenigstens eine brauchbare und handliche Zusammenstellung solcher Fälle von Verfassungs- oder Gesetzeswandlungen, durch welche die Frauen im erwähnten Sinn betroffen wurden. Wir sehen uns heute in der sehr ungünstigen Lage, in der Diskussion über die Frage der Interpretation nur eine sehr geringe Zahl von Beispielen im Sinn von Präjudizien präsent zu haben. Soll die Interpretation weiter durch uns Frauen befürwortet werden, ist der Nachweis solcher Fälle wandelnder Interpretationen ein dringendes Anliegen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei festgehalten, dass unter dem Titel der Interpretation solche Fälle nicht angerufen werden können, in welchen von Anfang an, d. h. durch den historischen Gesetzgeber selber unter dem Wort «Schweizerbürger», «Schweizer» oder «Kantonsbürger» von Anfang an sowohl Männer wie Frauen verstanden wurden. Es sei z. B. an die sehr alte Bestimmung in Art. 43 Abs. 1 BV erinnert: «Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger». Es ist selbstverständlich, dass bereits der damalige historische Gesetzgeber diese Bestimmung auch auf die Frauen ausgedehnt wissen wollte, dabei handelt es sich selbstverständlich nicht um eine verfassungswandelnde Interpretation. Es ist aber auch unbestritten, dass der historische Gesetzgeber in Art. 74 BV mit dem Wort «Schweizer» nur die Männer gemeint hat und die Frauen vom Stimmrecht ausschliessen wollte. Um gerade in diesem Punkt mit Aussicht auf Erfolg die Interpretation zu befürworten, ist es nötig, diese Fälle verfassungswandelnder Interpretation im einzelnen nachzuweisen. Eine Sammlung dieser Präjudizien liegt aber bis zur Stunde nicht vor.

Wie leicht und wie unmerklich eine solche Verfassungswandlung geschieht, geht gerade aus der Botschaft selber hervor. Auf S. 129 im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Abänderung einzelner Verfassungsbestimmungen, steht geschrieben: «Nicht notwendig ist hingegen wohl eine Anpassung von Art. 112 der Bundesverfassung, wo von «Geschworenen» die Rede ist, da darunter sowohl Frauen wie Männer zu verstehen sind.» Unzweifelhaft hat der historische Verfassungsgesetzgeber unter den Geschworenen nur Männer verstanden, in diesem Sinn verfährt auch bis heute die Praxis. Nun sollen plötzlich durch eine verfassungswandelnde Interpretation, welche vermutlich auf einem Beschluss des Bundesrates beruhen soll, unter den Geschworenen sowohl Frauen wie Männer verstanden werden. Wenn also in der Vorlage selber, welche grundsätzlich die Interpretation ablehnt, eine solche in aller Form befürwortet, ist der Schluss berechtigt, dass im Lauf von Jahrzehnten zahlreiche Fälle solcher Interpretationen geschehen sind. Tatsächlich ist nicht einzusehen, weshalb beim Wort «Geschworene» in Art. 112 BV eine Interpretation einsetzen soll, beim Wort «Schweizer» in Art. 74 BV jedoch nicht. Mit demselben «Recht» könnte man den Satz auf Seite 129 umkrempeln wie folgt: «Nicht notwendig ist hingegen eine Anpassung von Art. 74 der Bundesverfassung, wo von Schweizern die Rede ist, da darunter sowohl Frauen wie Männer zu verstehen sind.»

Zur zweiten Unterfrage b) ist zu bemerken: Der Wunsch, die Verfassung auf sich beruhen zu lassen und nur die einschlägigen Bundesgesetze abzuändern, dürfte aus dem begrifflichen Bestreben erfolgen sein, die Schwerfälligkeit des Weges der Verfassungsgesetzgebung, vor allem das belastende Ständemehr, auszuschaffen. Nun ist aber zu sagen, dass der tatsächliche Ausschluss der Frauen vom Stimmrecht auf einer langjährigen Praxis beruht, welche nicht auf die erwähnten beiden Bundesgesetze, sondern gleichzeitig auch auf Art. 74 BV zu beziehen ist. Wenn angesichts dieser Praxis die Bundesgesetze einer eigentlichen Revision bedürfen, ist tatsächlich nicht einzusehen, weshalb die Verfassungsbestimmung Art. 74 unverändert bleiben und im verfassungswandelnden Sinn interpretiert werden soll. Wenn nämlich auf der tieferen Stufe der Bundesgesetzgebung eine formelle Revision nötig ist, gilt dies um so mehr von der höheren Verfassungsstufe. Die Bestrebungen, nur die Bundesgesetze zu revidieren, die Verfassung aber zu interpretieren, leiden an einem logischen Fehler.

(Fortsetzung folgt)

Die ganze Menschheit ist bedroht / Radioansprache Albert Schweitzers

(Schluss)

Zugleich mit unserer Gesundheit ist auch die unserer Nachkommen durch die in uns von innen her stathabende radioaktive Strahlung gefährdet. Überaus empfindlich für sie sind nämlich die Zellen der für die Fortpflanzung in Betracht kommenden Organe. Bei ihnen bewirkt sie sogar eine Schädigung des Zellkerns, die im Mikroskop sichtbar gemacht werden kann.

Der so tiefgehende Schädigung dieser Zellen entspricht eine ebenso tiefgehende der Nachkommenschaft. Sie besteht in Totgeburten und Missgeburten, sei es mit körperlichen, sei es mit geistigen Defekten. Auch hier können wir uns auf das berufen, was die radioaktiven Strahlen, in der Einwirkung von aussen her, schon angerichtet haben. Tatsache ist, wenn auch die in der Presse in Umlauf befindlichen Statistiken der Nachprüfung bedürfen, dass in Hiroshima in den Jahren nach dem Abwurf der Atombombe abnorm viele Totgeburten stattfanden und abnorm viele Kinder mit Missbildungen zur Welt kamen.

Um über die Frage ins klare zu kommen, in welcher Weise stathabende radioaktive Bestrahlung sich auf die Nachkommenschaft auswirkt, hat man Nachforschungen angestellt, ob zwischen denjenigen von Ärzten, die Jahre hindurch Röntgenapparate bedienen, und denjenigen von solchen, bei denen dies nicht der Fall war, ein Unterschied bestünde. Die Untersuchung erstreckte sich auf etwa 3000 Aerzte jeder Gruppe. Ein nicht zu überschender Unterschied gab sich kund. In der Nachkommenschaft der Radiologen gab es 14,03 pro 1000 Totgeburten, bei den anderen Ärzten nur 12,22 pro 1000. Angeborene Fehler hatten bei den ersten 6,01 Prozent der Kinder, bei den letzteren nur 4,82 Prozent. Die Zahl der gesunden Kinder betrug bei den ersten 80,42 Prozent, bei den letzteren bedeutend mehr, nämlich 83,23 Prozent.

Zu bemerken ist, dass auch die schwächste von innen her kommende Bestrahlung sich auf die Nachkommen schädigend auswirken kann.

Die Rechnung wird spät präsentiert
Die ganze Verheerung, welche die bei den Vorfahren stathabende radioaktive Strahlung in den Nachkommen anrichtet, wird, nach den in der Vererbung geltenden Gesetzen, nicht gleich in den folgenden Generationen, sondern erst in den späteren, nach 100 oder 200 Jahren, offenbar.
So wie die Dinge liegen, kann man also noch keine stathabenden Fälle der schweren und schwersten Fälle anführen, welche die von innen kommende radioaktive Strahlung verursacht hätte. Soweit sie besteht, ist sie ja noch nicht in der Stärke vorhanden und noch nicht lange genug wirksam, dass sie die in Frage kommenden Schäden hätte anrichten können. Man kann nichts anderes tun, als von den Schäden, welche durch von aussen kommende Strahlen verursacht werden, auf die zu schliessen, welche von der von innen wirkenden einmal zu erwarten sein können. Ist diese nicht so stark wie jene, so kann sie es nach und nach durch werden, dass sie Jahre hindurch ununterbrochen wirkt und damit eine Leistung erreicht, die ähnliche Folgen haben kann, wie sie die von aussen kommenden an sich stärkeren Strahlen hatten. Ihre Wirkungen summieren sich. In Betracht zu ziehen ist auch, dass diese Bestrahlung nicht wie die von aussen kommende Schichten von Haut, Bindegewebe und Muskeln durchdringen muss, um die Organe zu treffen.

Weitere Explosionen müssen verhindert werden
Vergegenwärtigt man sich die Bedingungen, unter denen die Bestrahlung von innen her stathat, hört man auf, gering von ihr zu denken. Wenn es auch wahr ist, dass man in Sachen der Gefährdung durch sie vorerst noch keine Fälle anführen, sondern nur Befürchtungen äussern kann, so sind diese in Tatsachen doch so tief begründet, dass sie für unser Verhalten das Gewicht von Wirklichkeiten annehmen. Wir sind also genötigt, jede Steigerung der bereits bestehenden Gefahr durch weiterhin statifin-

(Fortsetzung folgt)

In dieser Nummer lesen Sie:

- Interpretation und Revision
- Die ganze Menschheit ist bedroht (Schluss)
- Angestellten tagung des «Volksdienstes»
- Ausstellungen
- Die Frau in der Kunst
- Feuilleton

Kurzbericht aus Montreal

Internationaler Frauenrat (CIF)

Die Dreijahreskonferenz des CIF wurde am 6. Juni 1957 in der Aula der McGill Universität in Montreal feierlich eröffnet.

Schon am Morgen hatten sich die Delegierten von 30 Ländern zur ersten Vollversammlung zusammengefunden. Jedes Land berichtete während 3 Minuten über die wichtigsten Ereignisse der letzten drei Jahre. Es war eine bunte Folge von ganz verschiedenen Frauen, die sich rasch hintereinander vor dem Mikrophon einfanden: die lebhaft Australierin mit den schelmischen Augen, die rassige, pechschwarze Nigerianerin mit ihrem bunten Turban und Schal, die energische Finnin, die reizende Argentinierin, berichteten von ihren Errungenschaften auf ganz verschiedenen Gebieten. Frauen sind im Parlament, in der Regierung in Finnland; Kanada hat gleichen Lohn für gleiche Arbeit in verschiedenen Provinzen, Argentinien möchte Konsumgenossenschaften gründen, die Rassen arbeiten zusammen in Südafrika, Koch- und Näherunterricht ist wichtig in Nigeria, Tansania, Uganda.

Am Nachmittag fanden die ersten Kommissions-sitzungen statt.

Die Aula am Abend sah festlich aus mit den vielen Blumen, den roten Sesseln für die Sprecher und den Fahnen der verschiedenen anwesenden Länder, die von jungen Seepfadi hereingetragen worden waren. Vor jeder Fahne sass eine Vertreterin des betreffenden Landes, angefangen mit den USA und Kanada, den ältesten Mitgliedern des CIF, und aufgehört mit Israel, das am Morgen einstimmig als 37. Mitglied aufgenommen worden war.

Die Präsidentin des National Council of Women von Kanada eröffnete die Sitzung mit Ernst und Charme. Die Bundes-, Provinz- und Stadtregierung brachten ihre Grüsse, dann folgte die Vertreterin der Universität. Hauptsprecherin des Abends war die internationale Präsidentin, die Schweizerin Dr. Jeanne Eder, mit einer tiefgründigen, eindringlichen und ergreifenden Ansprache über «Die Frauenbewegung — eine historische Reminiscenz oder immer noch eine dringende Notwendigkeit?». In dem grossen Saal war kein Laut zu hören, als sie von den Pionieren der Frauenbewegung erzählte, von ihren Aufgaben und ihren Hoffnungen und vom Stand der Dinge heute, nicht nur im sogenannten Westen, sondern auch in den Ländern der Zukunft, den unentwickelten Ländern, wo die Frauen noch zum Teil in mittelalterlicher Sklaverei vegetieren müssen.

HSG

dende Erzeugung von radioaktiven Elementen durch Explosionen von Atombomben als ein Unglück für die Menschheit anzusehen, das unter allen Umständen verhindert werden muss.

Ein anderes Verhalten kann für uns schon allein darum nicht in Betracht kommen, weil wir es im Hinblick auf die Folgen, die es für unsere Nachkommenschaft haben könnte, nicht zu verantworten vermögen. Dieser droht ja die erste und furchtbarste Gefahr.

Gedankenlos wandeln wir dahin

Dass in der Natur von uns geschaffene radioaktive Elemente vorhanden sind, ist ein unfassliches Ereignis in der Geschichte der Erde und der Menschheit. Es zu unterlassen, sich mit seiner Bedeutung und seinen Folgen abzugeben, ist eine Torheit, welche die Menschheit furchtbar teuer zu stehen kommen kann. In Gedankenlosigkeit wandeln wir dahin. Es darf nicht sein, dass wir uns nicht beizeiten aufraffen und die Einsicht, den Ernst und den Mut aufbringen, ihr zu entsagen, um uns mit der Wirklichkeit auseinanderzusetzen.

Im Grunde denken die Staatsmänner der Atombomben bebenden Völker nicht anders. Durch die ihnen zugehenden Berichte sind sie genügend unterrichtet, um sich ein Urteil zu bilden. Und Verantwortungsbewusstsein müssen wir bei ihnen auch voraussetzen.

Jedenfalls lassen Amerika und Russland und England einander neuerdings wissen, dass sie nicht besser verlangen, als miteinander ein Abkommen über die Einstellung der Versuche mit Atomwaffen zu schliessen. Zugleich erklären sie aber, dass sie, solange ein solches Abkommen nicht besteht, nicht davon ablassen können, weitere Versuche zu machen.

Warum kommen sie nicht dazu, ein Abkommen abzuschliessen? Der letzte und eigentliche Grund

